

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1086
Urteil Nr. 50/98 vom 20. Mai 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 21. April 1997 in Sachen K.S. und anderer gegen G.S., dessen Ausfertigung am 29. April 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit außerehelich geborene Kinder, die vor dem neuen Abstammungsgesetz vom 31. März 1987 von ihrer Mutter anerkannt und adoptiert wurden, kein vollwertiges Abstammungsverhältnis zu ihrer Mutter haben und die nachträgliche Feststellung ihrer Abstammung einer Drittperson gegenüber diese Adoption fortbestehen läßt und nur insofern Folgen zeitigt, als diese Folgen nicht im Widerspruch zu denen der Adoption stehen, wohingegen außerehelich geborene Kinder, die nicht von ihrer Mutter adoptiert wurden, infolge des neuen Abstammungsgesetzes wohl aber ein vollwertiges Abstammungsverhältnis zu ihrer Mutter und zur anerkennenden Drittperson haben? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Aus einer außerehelichen Beziehung wurden zwei Kinder geboren, im Jahre 1972 bzw. 1975. Beide Kinder wurden kurz nach ihrer Geburt von ihrer Mutter anerkannt und adoptiert. 1991 wurden sie von dem Vater anerkannt. Vor dem Gericht erster Instanz Antwerpen fordern jetzt beide Kinder und der Vater, daß in Anwendung von Artikel 367 des Zivilgesetzbuches die o.a. Adoptionen rückgängig gemacht werden.

Das Gericht bemerkt, daß durch das Abstammungsgesetz vom 31. März 1987 der diskriminierende Unterschied zwischen natürlichen und gesetzlichen Kindern aufgehoben wurde, daß aber die natürlichen Kinder, die unter dem vorher geltenden Abstammungsrecht von ihrer Mutter adoptiert wurden, sich noch stets in der rechtlichen Lage adoptierter Kinder befinden. Da Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zufolge die Feststellung der Abstammung des Adoptierten einer Drittperson gegenüber im Anschluß an das Adoptionsurteil die Adoption fortbestehen läßt und nur insofern Folgen zeitigt, als diese nicht im Widerspruch zu denen der Adoption stehen, kann die anerkennende Drittperson von den Kindern weder Unterhalt noch Nachlaß beanspruchen und kann sie ebensowenig die elterliche Gewalt über die Kinder erwerben oder eine Änderung ihres Namens bewirken.

Das Gericht stellt fest, daß Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, insoweit sich herausstellen würde, daß dieser Artikel einen diskriminierenden Unterschied aufrechterhält zwischen den früheren natürlichen, von der Mutter anerkannten und adoptierten Kindern einerseits und den früheren natürlichen, von der Mutter nicht adoptierten Kindern, die heute aber aufgrund des neuen Abstammungsgesetzes ein vollwertiges Abstammungsverhältnis zu ihrer Mutter und den Verwandten mütterlicherseits haben, andererseits, ein sehr schwerwiegender Grund dafür zu sein scheint, in Übereinstimmung mit Artikel 367 des Zivilgesetzbuches den Widerruf der Adoption zu verlangen. Vor der Entscheidung stellt das Gericht die o.a. präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 29. April 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Mai 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- K.S., Montebellostraat 14, 2018 Antwerpen, K.S., Montebellostraat 14, 2018 Antwerpen, und W.D.C., 59 Claremont, Bricket Wood, St. Albans, Hertfordshire AL2 3LT, Vereinigtes Königreich, mit am 27. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 27. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 10. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- K.S. und anderen, mit am 17. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 30. September 1997 und 25. März 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. April 1998 bzw. 29. Oktober 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der Richter und stellvertretende Vorsitzende L. François, in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden M. Melchior, die Besetzung um den referierenden Richter P. Martens ergänzt.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998

- erschienen

- . RA G. Marinus, in Antwerpen zugelassen, für K.S. und andere,

- . RA D. Van Heuven, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Kläger vor dem Verweisungsrichter

A.1. Der Hof müsse darüber urteilen, ob Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, durch den Verweisungsrichter dahingehend interpretiert, daß diese Bestimmung noch auf die vor dem Gesetz vom 31. März 1987 von ihrer eigenen Mutter adoptierten Kinder anwendbar sei, mit dem Gleichheitsgrundsatz übereinstimme.

Die vorgenannten Kinder müßten mit außerehelichen, von ihrer Mutter nicht adoptierten Kindern verglichen werden. Die letztgenannte Kategorie betreffe sowohl die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März 1987 geborenen, aber nicht adoptierten Kinder, als auch die Kinder, die seit dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes geboren worden seien und nicht mehr von ihrer Mutter adoptiert werden müßten. Die unter dem früheren Gesetz geborenen und von ihrer Mutter adoptierten außerehelichen Kinder würden auch unter dem neuen Gesetz mit allen damit verbundenen Folgen als adoptierte Kinder betrachtet werden, während dies nicht für die anderen außerehelichen Kinder gelte. Vom Standpunkt des Vaters aus gesehen entstehe somit ein Unterschied zwischen den Kindern, für die die Anerkennung durch den Vater nur begrenzte Folgen zeitige, und denjenigen Kindern, für die die Anerkennung alle Folgen der Abstammung nach sich ziehe. Vom Standpunkt der Mütter aus betrachtet würden die Mütter, die ihrem Kind zu einer besseren Rechtsstellung hätten verhelfen wollen und es deshalb adoptiert hätten, jetzt im Vergleich zu jenen benachteiligt, die unter der Geltung des früheren Gesetzes nichts unternommen hätten, um ihrem Kind eine bessere Rechtsstellung zu geben. Erstgenannte würde man nämlich so behandeln, als hätten sie kein gewöhnliches, sondern nur ein adoptives Abstammungsverhältnis zu ihrem Kind.

Ziel des Gesetzes vom 31. März 1987 sei es gewesen, allen Kindern ungeachtet ihrer ehelichen oder außerehelichen Geburt die gleiche Rechtsstellung zu gewähren. Auch die außerehelich geborenen Kinder würden somit eine vollwertige Rechtsstellung hinsichtlich ihrer Mutter und der Verwandten mütterlicherseits erhalten, so daß sich eine Adoption durch die eigene Mutter erübrige. Konsequenterweise habe deshalb das Adoptionsgesetz vom 27. April 1987 die Bestimmungen über die Adoption des eigenen Kindes aufgehoben. Da die Möglichkeit zur Adoption durch die eigene Mutter abgeschafft worden sei, werde die Anerkennung durch den Vater stets ein vollwertiges Abstammungsverhältnis mit allen damit verbundenen Folgen schaffen. Allerdings verberge sich ein Problem im Übergangsrecht. Indem er mit dem Gesetz vom 31. März 1987 eine völlig gleiche Rechtsstellung für eheliche und außereheliche Kinder konzipiert habe, dabei aber übersehen habe, daß sich diejenigen, die vorher adoptiert worden seien, jetzt im Vergleich zu jenen, die im System des neuen Gesetzes eine vollwertige Rechtsstellung hätten, im Nachteil befänden, habe der Gesetzgeber einen Unterschied in der Behandlung geschaffen zwischen Kindern, zwischen Vätern und zwischen Müttern, wofür es keine vernünftige und objektive Rechtfertigung bezüglich der Absicht des Gesetzgebers gebe, nämlich allen Kindern ungeachtet ihrer ehelichen oder außerehelichen Geburt eine vollwertige und gleichwertige Rechtsstellung zu gewähren.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2. Die präjudizielle Frage beziehe sich auf den Behandlungsunterschied, der angeblich durch Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches herbeigeführt werde zwischen den außerehelich geborenen und vor dem neuen Abstammungsgesetz vom 31. März 1987 von ihrer Mutter anerkannten und adoptierten Kindern und den außerehelich geborenen, damals aber nicht von ihrer Mutter adoptierten Kindern. Der Behandlungsunterschied beziehe sich angeblich auf die Vollwertigkeit des Abstammungsverhältnisses der Kinder sowohl zu der Mutter als auch zu der anerkennenden Drittperson (der Vater).

Der Ministerrat erwähnt zuerst, daß es über die sogenannte regularisierende Adoption nach dem Inkrafttreten des Abstammungsgesetzes vom 31. März 1987 zwei gegensätzliche Meinungen gebe. Einige verträten die Ansicht, daß durch das Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes die vor seinem Inkrafttreten von ihrer Mutter adoptierten Kinder nicht länger adoptierte Kinder seien. Dadurch sei Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches bei einer Anerkennung durch den Vater nicht mehr anwendbar und auch der angeführte Behandlungsunterschied nicht mehr existent. Andere seien der Ansicht, daß diese Kinder auch nach dem Inkrafttreten des o.a. Gesetzes adoptierte Kinder bleiben würden. Der Verweisungsrichter schließe sich deutlich der letzten Ansicht an.

Der Ministerrat vertritt die Meinung, daß die unterschiedliche Behandlung natürlicher Kinder, je nachdem, ob sie vor dem Inkrafttreten des neuen Abstammungsgesetzes von ihrer Mutter adoptiert worden seien oder nicht, nicht auf Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches - der inhaltlich übrigens nicht durch das neue Abstammungsgesetz vom 31. März 1987 geändert worden sei -, sondern auf das Fehlen einer Übergangsregelung in diesem Gesetz zurückzuführen sei.

Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches stehe an sich keinesfalls im Widerspruch zu dem Gleichheitsgrundsatz. Dieser Artikel bestätige nicht nur das Prinzip des Vorrangs der Adoption hinsichtlich der späteren Anerkennung - das zwischen den Adoptiveltern und dem Kind entstandene sozial-affektive Verhältnis dürfe im Interesse der Kinder nicht durch eine spätere Anerkennung gestört werden -, sondern füge dem noch hinzu, daß die anerkennende Drittperson weder einen Anspruch auf Unterhalt noch auf den Nachlaß des Kindes erheben könne. Auf die Weise habe der Gesetzgeber « eigennützigen Anerkennungen » vorbeugen wollen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1961-1962, Nr. 436/2, S. 32; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 358, S. 36). Diese Absicht sei berechtigt, und es gebe einen verhältnismäßigen und vernünftigen Zusammenhang zwischen dem angestrebten Ziel und den angewandten Mitteln. Dem Ministerrat sei es nur schwer ersichtlich, daß Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, eine Bestimmung allgemeiner Tragweite, eine spezifische Abweichung hinsichtlich der Rechtsverhältnisse « regularisierend adoptierter Kinder » enthalten müßte, während sich aufgrund des Abstammungsgesetzes die sogenannte regularisierende Adoption erübrigt habe. Das bedürfe einer Übergangsbestimmung. Der Ministerrat zieht aus der Rechtsprechung des Hofes den Schluß, daß der Gesetzgeber nicht verpflichtet gewesen sei, eine Übergangsregelung vorzusehen und daß das Fehlen einer solchen Übergangsregelung keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung darstelle.

Hilfsweise erwähnt der Ministerrat noch, daß die beanstandete Bestimmung das Abstammungsverhältnis zwischen Mutter und Kind nicht beeinträchtige und deshalb diesbezüglich keine Diskriminierung einführen könne. Die Bestimmung habe wohl zur Folge, daß für jemanden, der als Drittperson ein adoptiertes Kind anerkenne, die rechtlichen Folgen einer Anerkennung nicht in gleichem Maße zum Tragen kämen wie für jemanden, der ein nichtadoptiertes Kind anerkenne. Dafür gebe es, wie gesagt, eine vernünftige Rechtfertigung, und darüber hinaus beziehe sich die präjudizielle Frage nicht auf die ungleiche Behandlung hinsichtlich der anerkennenden Drittperson, sondern hinsichtlich der anerkannten Kinder.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger vor dem Verweisungsrichter

A.3. Der Schutz des Adoptionsverhältnisses könne im Lichte der damals vorherrschenden Auffassung in bezug auf Abstammung und Rechte des Kindes eine vernünftige Rechtfertigung gewesen sein, gelte aber nicht mehr in dem heutigen gesetzlichen Kontext völliger Gleichstellung aller Kinder hinsichtlich ihrer anerkennenden Eltern und der der Eltern untereinander, wobei das Adoptionsverhältnis ein Hindernis für die Anwendung der normalen Abstammungsregeln zwischen Kindern und ihren Eltern zu sein scheine.

Obleich der Gesetzgeber grundsätzlich nicht verpflichtet sei, eine Übergangsregelung vorzusehen, sei er dies wohl, wenn, wie im vorliegenden Fall, das Fehlen einer Übergangsregelung einen Unterschied einführe

zwischen Rechtsverhältnissen, auf die das frühere Gesetz anwendbar sei, und jenen, auf die das neue Gesetz anwendbar sei, was weder objektiv noch angemessen gerechtfertigt sei. Diese Diskriminierung sei auf Artikel 362 des Zivilgesetzbuches zurückzuführen.

Die präjudizielle Frage beziehe sich sowohl auf das Verhältnis der adoptierten Kinder zu ihrer Mutter, als auch auf ihr Verhältnis zur anerkennenden Drittperson. Deshalb müsse entschieden werden, daß die Diskriminierung sowohl auf den ersten Absatz von Artikel 362 des Zivilgesetzbuches zurückzuführen sei, was das Verhältnis der Kinder zu ihrer Mutter angehe, die eine Adoptivmutter bleibe, als auch auf den zweiten Absatz des o.a. Artikels, was das Verhältnis der Kinder zu dem anerkennenden Vater angehe, der keine vollwertigen Abstammungsrechte erwerbe.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4. Die präjudizielle Frage habe nur den Behandlungsunterschied im Auge, der angeblich durch Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zwischen den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März 1987 geborenen Kindern eingeführt werde. Insoweit die klagenden Parteien Diskriminierungen anführen würden zwischen den unter dem früheren Gesetz geborenen und den unter dem neuen Gesetz geborenen Kindern, sowie zwischen Vätern und zwischen Müttern, würden sie die Grenzen des Gegenstands der präjudiziellen Frage überschreiten.

Die durch den Verweisungsrichter zur Sprache gebrachte Problematik betreffe den besonderen Fall der Anerkennung nach einer regularisierenden Adoption und habe somit nichts zu tun mit der Vereinbarkeit von Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung. Sie könne höchstens mit dem Fehlen einer Übergangsregelung in Verbindung gebracht werden, aber die Übergangsbestimmungen würden in der präjudiziellen Frage nicht genannt.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit «außerehelich geborene Kinder, die vor dem neuen Abstammungsgesetz vom 31. März 1987 von ihrer Mutter anerkannt und adoptiert wurden, kein vollwertiges Abstammungsverhältnis zu ihrer Mutter haben und die nachträgliche Feststellung ihrer Abstammung einer Drittperson gegenüber diese Adoption fortbestehen läßt und nur insofern Folgen zeitigt, als diese Folgen nicht im Widerspruch zu denen der Adoption stehen, wohingegen außerehelich geborene Kinder, die nicht von ihrer Mutter adoptiert wurden, infolge des neuen Abstammungsgesetzes wohl aber ein vollwertiges Abstammungsverhältnis zu ihrer Mutter und zur anerkennenden Drittperson haben».

Die präjudizielle Frage hat den Behandlungsunterschied im Auge, der durch Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zwischen Kindern eingeführt werden soll, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März 1987 geboren wurden.

B.2. Artikel 362 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

«Die Feststellung der Abstammung des Adoptierten dem Adoptierenden oder beiden Adoptierenden gegenüber nach dem Urteil, das die Adoption bestätigt oder verkündet, läßt die Adoption fortbestehen und zeitigt nur insoweit Folgen, als diese nicht im Widerspruch zu denen der Adoption stehen.

Gleiches gilt für die Feststellung der Abstammung des Adoptierten einer Drittperson gegenüber nach diesem Urteil; diese Drittperson erhält dadurch aber weder einen Anspruch auf Unterhalt noch irgendein Recht auf den Nachlaß. »

B.3.1. Die Rechtslehre ist geteilter Meinung über die Folgen des Abstammungsgesetzes vom 31. März 1987 für die Rechtslage der vor diesem Gesetz von ihrer Mutter adoptierten Kinder (die sog. «regularisierenden Adoptionen»). Der einen These zufolge bleiben diese Kinder aufgrund des Inkrafttretens des o.a. Gesetzes nicht länger Adoptivkinder. Der anderen These zufolge läßt das mehrfach zitierte Gesetz regulär erworbene Zustände bestehen und bleiben die genannten Kinder auch nach dem Inkrafttreten des o.a. Gesetzes Adoptivkinder.

Aus der ersten These ergibt sich, daß der in der präjudiziellen Frage vorgebrachte Unterschied nicht besteht. Aus den Erwägungen der Verweisungsentscheidung wird jedoch ersichtlich, daß der Verweisungsrichter von der zweiten These ausgeht.

B.3.2. Die klagenden Parteien im Rechtsstreit vor dem Verweisungsrichter verlangen, daß die Verfassungsmäßigkeitskontrolle auf den ganzen Artikel 362 ausgedehnt wird. Ihnen zufolge betrifft die Frage das Verhältnis der adoptierten Kinder sowohl zu ihrer Mutter als auch zu der Drittperson, von der sie nachweislich abstammen.

B.3.3. Die Parteien können die Kontrolle nicht auf Bestimmungen ausdehnen, über die der Hof nicht befragt worden ist. Selbst wenn der Hof, um auf eine präjudizielle Frage zu antworten, in seine Untersuchungen Bestimmungen mit einbezieht, die nicht in der Frage angegeben sind, urteilt er doch nur über die Bestimmung, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist.

B.3.4. Der Hof untersucht deshalb, ob Artikel 362 Absatz 2 in der Interpretation des Verweisungsrichters die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt oder nicht.

B.4.1. Der Adoptierte erhält grundsätzlich den Namen des Adoptierenden (Artikel 358 des Zivilgesetzbuches). Der Adoptierende erhält die elterliche Gewalt über den Adoptierten (Artikel 361 des Zivilgesetzbuches). Zwischen beiden entsteht eine gegenseitige Verpflichtung zum Unterhalt und ein Recht auf Nachlaß (Artikel 364 und 366 des Zivilgesetzbuches).

B.4.2. Bezüglich der Adoption ist das Interesse des Kindes von ausschlaggebender Bedeutung, so wie in Artikel 21 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes bestätigt wird.

B.5. Die Feststellung der Abstammung läßt ein Verhältnis entstehen, aufgrund dessen die Kinder und ihre Nachkommen dieselben Rechte und Verpflichtungen den Eltern und deren Blutsverwandten und angeheirateten Verwandten gegenüber haben und die Eltern und ihre Blutsverwandten und angeheirateten Verwandten dieselben Rechte und Verpflichtungen den Kindern und deren Nachkommen gegenüber haben (Artikel 334 des Zivilgesetzbuches), in der Regel unabhängig davon, ob das Kind ehelich geboren wurde oder nicht.

In Artikel 362 Absatz 2 hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich festgelegt, daß die Feststellung der Abstammung des Adoptierten einer Drittperson gegenüber nach dem Urteil, das die Adoption bestätigt oder verkündet, die Adoption fortbestehen läßt und nur insofern Folgen zeitigt, als diese nicht im Widerspruch stehen zu denen der Adoption. Somit verhindert diese Bestimmung, daß die genannte Drittperson die elterliche Gewalt über den Adoptierten erhält und daß der Name des Adoptierten geändert wird. Gleichzeitig bestimmt der Artikel, daß die Drittperson keinen Anspruch auf Unterhalt und Nachlaß erheben kann.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Kinder, deren Abstammung einer Drittperson

gegenüber nach der Adoption festgestellt wird, anders behandelt werden als die Kinder, deren Abstammung einer Drittperson gegenüber ohne vorhergehende Adoption festgestellt wird.

B.6. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Kindern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich darauf, ob ein Kind vor der Feststellung der Abstammung einer Drittperson gegenüber adoptiert wurde oder nicht.

B.7. Artikel 362 Absatz 2 verhindert einerseits, daß durch die Feststellung der Abstammung des Adoptierten einer Drittperson gegenüber das aufgrund der Adoption entstandene affektive und soziale Verhältnis beeinträchtigt wird, und andererseits, daß man mit der Feststellung der Abstammung Interessen befriedigt, die mit denen des Adoptierten nicht übereinstimmen.

Diese Bestimmung deckt sich mit der Absicht des Gesetzgebers, im Rahmen der Adoption dem Interesse des Kindes Vorrang einzuräumen.

B.8. Wenn eine Mutter ihr eigenes Kind adoptiert, entsteht durch eine solche Adoption allerdings kein neues soziales und affektives Verhältnis, das im Fall der Anerkennung durch eine Drittperson geschützt werden müßte.

Außerdem kann kraft Artikel 319 § 2 des Zivilgesetzbuches diese Feststellung der Abstammung nur mit der Zustimmung des Kindes erfolgen, wenn das Kind volljährig oder ein für mündig erklärter Minderjähriger ist. Wenn das Kind weder volljährig noch ein für mündig erklärter Minderjähriger ist, ist die Anerkennung nur mit der vorhergehenden Zustimmung des Kindes zulässig, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, und mit der vorhergehenden Zustimmung der Mutter, wenn sie die Vaterschaft der Drittperson anfecht, wobei ihre Zustimmungsverweigerung der Kontrolle des Gerichts unterliegt (Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches und Urteile des Hofes Nrn. 39/90 und 63/92). Die vorgenannten Gesetzesbestimmungen gewährleisten das Interesse des Adoptierten.

B.9. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 362 Absatz 2 in der Interpretation des Verweisungsrichters eine Maßnahme darstellt, die in dem Fall nicht stichhaltig ist, in dem die Kinder von ihrer Mutter adoptiert wurden.

Die präjudizielle Frage muß bejaht werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 362 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er in der Interpretation des Verweisungsrichters auf außerehelich geborene und vor dem Inkrafttreten des Abstammungsgesetzes vom 31. März 1987 von ihrer Mutter adoptierte Kinder anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1998, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter M. Bossuyt bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter G. De Baets vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève